

dodis.ch/35522

*Interne Notiz des Politischen Departements¹**Fürstentum Liechtenstein*

Auszug

[Bern,] Oktober 1970

I. Verhältnis zur Schweiz² und internationale Stellung

Das Fürstentum Liechtenstein ist ein souveräner Staat, der grundsätzlich seine internationalen Beziehungen selbständig regelt. Als solcher ist es Vertragsstaat des Statuts des Internationalen Gerichtshofes – wobei es die obligatorische Gerichtsbarkeit anerkennt – und Mitgliedstaat zweier Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, nämlich des Weltpostvereins und des Internationalen Fernmeldevereins, sowie der Internationalen Atomenergie-Agentur. Es ist auch Vertragsstaat verschiedener anderer multilateraler Übereinkommen, so auf dem Gebiete des geistigen Eigentums, und der Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsoffer. Es ist auch einigen Übereinkommen des Europarates beigetreten, insbesondere dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen.

Das Fürstentum nimmt in steigendem Masse an internationalen Konferenzen teil. Insbesondere sandte es eigene Vertreter an die drei Wiener Konferenzen über diplomatische Beziehungen, über konsularische Beziehungen und über Staatsvertragsrecht. Es hat auch die zwei Wiener Konventionen über die erstgenannten Gegenstände ratifiziert.

Im Jahre 1919 hat das Fürstentum Liechtenstein der Schweiz durch Notenwechsel³ die Vertretung seiner Interessen in Drittstaaten anvertraut. Dies geschah vorwiegend aus praktischen Gründen, wegen Mangel an Personal, ohne Verzicht auf freie internationale Handlungsfähigkeit. Das Fürstentum besitzt denn auch die Möglichkeit, eigene diplomatische oder konsularische Vertretungen zu errichten⁴. Die Schweiz unternimmt diplomatische Interventionen jeweils nur auf besonderes Begehren der liechtensteinischen Regierung im Einzelfall. Konsularische Routineangelegenheiten werden von den schweizerischen Auslandsvertretungen ohne weiteres behandelt.

1. Notiz: CH-BAR#E2001E#1980/83#3234* (B.15.51.2). Verfasst von H. Zoelly. Die Notiz wurde für den Staatsbesuch von Fürst Franz Joseph II. vom 22. und 23. Oktober 1970 erstellt. Zum Besuch vgl. die Ansprache von H.-P. Tschudi vom 22. Oktober 1970, dodis.ch/36179. Zur Teilnahme des Fürsten am Sechseläuten 1972 vgl. das Schreiben von Ch.-A. Wetterwald an H. Bär vom 11. April 1972, dodis.ch/36181.

2. Vgl. dazu das Schreiben von W. Stettler an K. Furgler vom 29. Dezember 1972, dodis.ch/36185.

3. Notenwechsel über die Wahrung der liechtensteinischen Interessen in Drittstaaten durch die Schweiz vom 21. und 24. Oktober 1919, DDS, Bd. 7-II, Dok. 120. Vgl. dazu ferner DDS, Bd. 7-II, Dok. 112; Dok. 138; Dok. 146 und Dok. 215.

4. Zur Frage der Akkreditierung eines schweizerischen Botschafters in Vaduz vgl. die Notiz von E. Diez vom 26. Januar 1972, dodis.ch/36180.

Durch einen Vertrag vom 10. November 1920⁵ hat das Fürstentum Liechtenstein der Schweiz die Besorgung der PTT-Dienste auf seinem Gebiet anvertraut. Dabei wurde vorgesehen, dass alle für die Schweiz verbindlichen völkerrechtlichen Verträge über das PTT-Wesen im Fürstentum in gleicher Weise wie in der Schweiz gelten. Diese Regelung stand dem bereits erwähnten Beitritt Liechtensteins zum Weltpostverein und zum Internationalen Fernmeldeverein nicht entgegen. Es sind Revisionsverhandlungen im Gange⁶.

Durch Vertrag vom 29. März 1923⁷ zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein wurde das letztere an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen. Gestützt auf diesen Vertrag findet die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung in Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz Anwendung, ferner auch Bestimmungen der übrigen schweizerischen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt. Dies betrifft vor allem diejenigen Bestimmungen, die zur Durchführung der Zollgesetzgebung notwendig sind, z. B. die entsprechenden Strafbestimmungen, sowie diejenigen Bestimmungen, deren Anwendung in Liechtenstein unentbehrlich ist, um trotz des Fehlens jeder Grenzkontrolle zwischen den beiden Staaten eine lückenlose Durchsetzung schweizerischer Gesetze in der Schweiz zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bezüglich staatlicher Kontrollen der Herstellung gewisser Waren, die nachher aus Liechtenstein frei in die Schweiz verbracht und dort verkauft werden können. Es gilt aber insbesondere auch für Vorschriften über fiskalische Abgaben, die in Verbindung mit Ein- oder Ausfuhren erhoben werden.

Im Zusammenhang mit dem Zollanschlussvertrag hat das Fürstentum Liechtenstein durch ein Gesetz vom 26. Mai 1924 den Schweizerfranken⁸ als gesetzliche Währung eingeführt.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Zollanschluss, im Hinblick auf die Beseitigung jeder Grenzkontrolle zwischen den beiden Staaten, wurden besondere fremdenpolizeiliche Regelungen getroffen, zuletzt durch zwei Vereinbarungen vom 6. November 1963⁹. Daneben besteht aber zwischen der Schweiz

5. Übereinkommen zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der fürstlichen liechtensteinischen Regierung betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 10. November 1920, BS, 11, S. 177–183.

6. Vgl. dazu die Notiz von H. Zoelly vom 11. Februar 1970, dodis.ch/36178.

7. Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923, BS, 11, S. 160–172. Vgl. dazu DDS, Bd. 8, thematisches Verzeichnis: II.17. Liechtenstein: 17.1. L'accord douanier.

8. Zu den Auswirkungen der schweizerischen Währungsmassnahmen auf Liechtenstein vgl. die Note der liechtensteinischen Botschaft in Bern an das Politische Departement vom 13. Juli 1972, dodis.ch/36182; die Notiz von B. Dubois vom 31. Juli 1972, dodis.ch/36183 sowie das Schreiben von E. Stopper und P. Ehram an N. Celio vom 15. September 1972, dodis.ch/36184. Zur Aufwertung des Schweizer Frankens vgl. Dok. 72, dodis.ch/35737 und zu weiteren Massnahmen vgl. Dok. 158, dodis.ch/35738.

9. Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat (mit Anlangen) vom 6. November 1963, AS, 1964, S. 1–4 sowie Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpolizei für

und dem Fürstentum Liechtenstein ein Niederlassungsvertrag (gewöhnlicher Art) vom 6. Juli 1874¹⁰.

Auf Grund des Zollanschlussvertrages finden die von der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Dieses hat sich verpflichtet, nicht selbst Zoll- und Handelsverträge abzuschliessen. Dafür ist die Schweiz ermächtigt, solche Verträge mit Wirkung für das Fürstentum Liechtenstein abzuschliessen.

Gemäss dieser Regelung finden insbesondere die staatsvertraglichen Bestimmungen der OECD, ebenso diejenigen des GATT, auch in Liechtenstein Anwendung.

In der EFTA und in der FINEFTA ist das Fürstentum Liechtenstein nicht selbst Mitgliedstaat, sondern wird durch die Schweiz vertreten. Bezüglich der Bestimmungen über Zollfragen und Handelsverkehr ergibt sich die Vertretungsbefugnis bereits aus dem Zollanschlussvertrag. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens, die andere Materien regeln, erteilte das Fürstentum Liechtenstein der Schweiz ergänzende Vertretungsvollmachten in zwei von allen EFTA- bzw. FINEFTA-Mitgliedstaaten und Liechtenstein unterzeichneten Protokollen vom 4. Januar 1960¹¹ betreffend die EFTA und vom 27. März 1961¹² betreffend die FINEFTA. Auf Grund dieser Protokolle finden alle Bestimmungen der beiden Übereinkommen auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Das Fürstentum wird aber von der Schweiz in allen EFTA-Belangen fortlaufend orientiert und konsultiert. Ausserdem ist die liechtensteinische Regierung an allen Ministertagungen des EFTA-Rates durch einen Beobachter vertreten¹³. Diese Regelung wurde mit Rücksicht auf den Umstand getroffen, dass in der EFTA die Bestimmungen über Zollfragen und den Handelsverkehr, die in den Bereich des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages fallen, eindeutig überwiegen.

Liechtenstein hat mit der Schweiz, neben den genannten, verschiedene weitere Verträge abgeschlossen, insbesondere: 1965 über AHV und IV¹⁴, 1968 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen¹⁵; ferner mit Drittstaaten, darunter: 1936 mit den USA

Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit (mit Anlagen) vom 6. November 1963, AS, 1964, S. 5–8.

10. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vom 6. Juli 1874, BS, 11, S. 173–175.

11. Protokoll über die Anwendung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf das Fürstentum Liechtenstein vom 4. Januar 1960, AS, 1960, S. 634 f.

12. Protokoll über die Anwendung des Abkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland auf das Fürstentum Liechtenstein vom 27. März 1961, AS, 1961, S. 489.

13. Vgl. Anm. 6.

14. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 3. September 1965, AS, 1966, S. 1227–1237.

15. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen

und 1937 mit Belgien über Auslieferung, 1955 mit Österreich über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, sowie ebenfalls 1955 mit Österreich über Doppelbesteuerung.

[...] ¹⁶

und Schiedssprüchen in Zivilsachen *vom 24. April 1968, AS, 1970, S. 79–86.*

16. *Für das vollständige Dokument vgl. dodis.ch/35522.*